

Merkblatt für ganztägige städt. Volks- u. Sonderschulen Schuljahr 2023/24

Sehr geehrte Eltern,

bitte beachten Sie folgende Richtlinien, die eine geregelte schulische Tagesbetreuung ermöglichen:

- Die schulische Tagesbetreuung endet Montag bis Donnerstag um 17.15 Uhr, am Freitag um 16.00 Uhr. Von Montag bis Donnerstag können die Kinder auf Wunsch der Eltern ab 16.00 Uhr entlassen werden.
- Im begründeten Einzelfall (z. B. Besuch Musikschul-Unterricht, Sportverein etc.) kann ein Kind die schulische Tagesbetreuung vorzeitig verlassen, wenn eine Bestätigung der Eltern vorliegt. Wenn sich das Kind dabei außerhalb des Schulgeländes aufhält, muss zudem eine Abholung von dort durch eine befugte Person bestätigt werden.
- Das Schulforum bzw. der Schulgemeinschaftsausschuss kann durch Beschluss festlegen, dass die Unterrichts- und Lernzeiten am Freitag nur bis 14.00 Uhr vorzusehen sind. Für einen anderen Tag als den Freitag kann eine solche Festlegung durch den Schulerhalter im Einvernehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter getroffen werden.
- Die Teilnahme an der schulischen Tagesbetreuung umfasst auch die Einnahme des Mittagessens.
- Eine Abmeldung vom Mittagessen muss so rechtzeitig erfolgen (bis 10 Uhr am Vortag), dass eine Abbestellung möglich ist. Ansonsten muss das Essen, auch wenn es nicht konsumiert wird, bezahlt werden.
- Die Abmeldung von der schulischen Tagesbetreuung ist laut Schulunterrichtsgesetz nur zu Semester- und Schulschluss zulässig.
- Für den Besuch der schulischen Tagesbetreuung wird 10 mal jährlich (von September bis Juni) ein Elternbeitrag eingehoben. Die Kosten für das Mittagessen werden nur nach den tatsächlich konsumierten Mahlzeiten monatlich abgerechnet (Informationen zu Tarifen siehe unten).
- Eine Änderung der regelmäßigen Besuchstage und des damit verbundenen Elternbeitrags (1 bis 2 Tage oder 3 bis 5 Tage) ist zu jedem Monatsersten schriftlich möglich.
- Der Elternbeitrag und der Beitrag für das Mittagessen kann bei Vorliegen bestimmter Einkommensgrenzen (siehe Seite 2) und aufrechtem Hauptwohnsitz in Innsbruck ermäßigt werden.
- An schulfreien Tagen und in den diversen Ferien ist der Tagesheimbetrieb geschlossen. Für die Herbst-, Weihnachts-, Semester-, Oster- und Sommerferien gibt es an drei Standorten eine Betreuung durch einen externen Anbieter in Kooperation mit der Stadt Innsbruck. Für die Sommerferien kann auch eine Anmeldung in einem der geöffneten städtischen Horte erfolgen.
- Es wird auf die Einzugsermächtigung am Anmeldeformular verwiesen.

Tarifübersicht schulische Tagesbetreuung

	Tarif 1	Tarif 2	Tarif 3	Tarif 4
1-2 Tage	26,50 €	17,50 €	8,75 €	0,00 €
3-5 Tage	35,00 €	23,33 €	11,67 €	0,00 €
Mittagessen	5,10 €	3,97 €	2,83 €	1,70 €

Informationen zu Ermäßigungen

Das Ermäßigungsformular ist ab Schulbeginn entweder bei der Schulleitung, der Leitung der schulischen Tagesbetreuung, im Amt Schule und Bildung sowie in der Bildungsservicestelle (Ing.-Etzel-Straße 7) erhältlich. Auskünfte erteilt das Amt Schule und Bildung, Maria-Theresien-Str.18, 4.Stock., Zi. 4213, Tel. 0512 5360 8016, Mail: post.schule.bildung@innsbruck.gv.at.

Das vollständig ausgefüllte Formular samt Beilagen kann bei den angeführten Stellen abgegeben werden.

Einkommensgrenzen für Ansuchen um Ermäßigung

Ehe- oder Lebensgemeinschaft

	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder	5 Kinder	6 Kinder
Tarif 4	1 276 €	1 553 €	1 829 €	2 107 €	2 384 €	2 661 €
Tarif 3	2 280 €	2 776 €	3 272 €	3 768 €	4 263 €	4 759 €
Tarif 2	2 809 €	3 420 €	4 031 €	4 640 €	5 362 €	5 862 €
Tarif 1	darüber	darüber	darüber	darüber	darüber	darüber

AlleinerzieherIn

	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder	5 Kinder	6 Kinder
Tarif 4	998 €	1 276 €	1 553 €	1 829 €	2 107 €	2 384 €
Tarif 3	1 784 €	2 280 €	2 776 €	3 272 €	3 768 €	4 263 €
Tarif 2	2 198 €	2 809 €	3 420 €	4 031 €	4 640 €	5 251 €
Tarif 1	darüber	darüber	darüber	darüber	darüber	darüber

Zur Berechnung der Einkommensgrenzen wird das monatliche Familiennettoeinkommen verwendet. Als Familiennettoeinkommen gilt die Summe der Einkünfte aller im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen. Sollten mehrere Einkommen bezogen werden, müssen alle Einkommen angegeben werden.

Das Familiennettoeinkommen errechnet sich aus:

- Aktuelle monatliche Lohn- bzw. Gehaltszettel (ohne Weihnachts- bzw. Urlaubsgeld; abzüglich nicht fixer Zulagen wie Überstundenzuschläge, Prämien, Feiertagszuschläge, u.ä.) oder Einkommenssteuerbescheid aus dem Vorjahr bei Selbstständigkeit (Bestätigung von SteuerberaterIn über ein monatliches Durchschnittseinkommen) sowie Stipendien bzw. Studienbeihilfen und Pensionen
- Falls ein Ehepartner kein eigenes Einkommen hat, wird der Nachweis der Mitversicherung beim berufstätigen Ehepartner benötigt
- Alimentations- oder Unterhaltszahlungen
- Sozialhilfebescheid (Mindestsicherung, Grundversorgung, Notstandshilfe)
- Bescheid über Wohnbeihilfe bzw. Mietzinsbeihilfe
- Allfällige Arbeitslosenbezüge (Bestätigung durch das Arbeitsmarktservice)
- Sonstige Einkommen (Wohngeld, Karenzurlaubsgeld, Kinderbetreuungsgeld, u. ä.)
- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung

Abgezogen werden Alimentations- bzw. Unterhaltszahlungen sowie Darlehensrückzahlungen für Wohnraumbeschaffung oder Wohnraumsanierung.

Alle Informationen finden Sie auch unter www.innsbruck.gv.at.